

Stand: Donnerstag, 7. Mai 2020

Schrittweise Öffnung der Schule für den Unterricht, Regularien

Liebe Schülerinnen und Schüler der Q1,

sicher habt Ihr alle mitbekommen, dass gestern auf Landesebene wichtige Entscheidungen zur weiteren schrittweisen Öffnung der Schule für den Unterricht gefallen sind. Darüber hinaus sind durch rechtliche Änderungen der Verordnung über den Bildungsgang (APO-GOST) die Voraussetzungen geschaffen worden, die Eure Schullaufbahn in dieser ungewöhnlichen Zeit sichern sollen. Welche konkreten Entscheidungen für Euch getroffen wurden, möchte ich Euch in diesem Anschreiben mitteilen.

Unterricht nach gesondertem Plan

Zunächst der wichtigste Punkt: **Ab dem kommenden Montag, 11. Mai 2020, wird für Eure Jahrgangsstufe wieder Unterricht in der Schule stattfinden.** Es gilt jedoch nicht der bisherige Stundenplan; stattdessen werden wir einen Sonderstundenplan erstellen, der Euch im Verlauf des morgigen Freitags mitgeteilt wird. Auf jeden Fall beginnen werden **am Montag alle Mathematik-kurse.**

Sämtlicher Unterricht in der Schule findet selbstverständlich unter den Vorgaben des Infektionsschutzes statt. Hierbei sind wir alle, Lehrpersonal wie auch Schülerinnen und Schüler, gefordert, diese Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen, um die Ansteckungsgefahr gering zu halten. Beachtet hierzu die Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz!

Da sich aus der langen Schließung des Unterrichts in diesem Schuljahr einige Unwägbarkeiten im Hinblick auf Eure Qualifikation für die Abiturprüfungen ergeben, ist auch die Verordnung über den Bildungsgang in einigen wichtigen Punkten auf diese besondere Situation angepasst worden:

Änderungen im Klausurbereich und der Benotung

- Die Gesamtzahl der **Klausuren** im 2. Halbjahr wird in der Q1 in den schriftlich gewählten Fächern auf jeweils eine reduziert:
 - Wurde schon eine Klausur (bzw. die Facharbeit) geschrieben, wird keine weitere Klausur in diesem Fach angesetzt.
 - Wurde diese erste Klausur z.B. aus Krankheitsgründen versäumt, ist gegebenenfalls ein Nachschreibtermin anzusetzen.
 - Wurde noch keine Klausur geschrieben, wird in diesem Fach bzw. Kurs noch ein Klausurtermin angesetzt. Gegebenenfalls kann dabei die Klausurdauer verringert werden.
- Die **Note** des zweiten Halbjahres muss sich nicht aus der gleichwertigen Berücksichtigung der schriftlichen Noten und der Quartalsnoten der sonstigen Mitarbeit ergeben, sondern kann zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers einen der beiden Beurteilungsbereiche – dies dürfte dann in aller Regel die sonstige Mitarbeit sein – stärker gewichten.
- Sollte eine **Benotung** unter den aktuellen Umständen nicht möglich sein, was z.B. bei einer größeren Anzahl von entschuldigtem Fehlzeiten vor der Schließung des Unterrichts im März der Fall sein kann, so wird die Note des ersten Halbjahres auch als Note für das zweite Halbjahr übernommen.

Möglichkeiten der Wiederholung bzw. Nachprüfung

- Die Q1 kann auf Antrag **freiwillig wiederholt** werden. Die Schülerinnen und Schüler werden diesbezüglich von ihrem Beratungslehrerteam über die jeweiligen Vor- und Nachteile einer solchen Wiederholung beraten. Die Entscheidung über die freiwillige Wiederholung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe (s.u.) angerechnet.
- Eine **Nachprüfung** bei Defiziten ist in der Q1 nur dann möglich, wenn die Minderleistung im zweiten Halbjahr vorliegt, weil die Note des ersten Halbjahres übernommen werden musste (vgl. den letzten Punkt auf S. 1).
 - Eine solche Nachprüfung ist demnach auch in mehreren Fächern möglich.
 - Der Prüfungsinhalt der Nachprüfung bezieht sich in diesem Fall auf den Unterrichtsstoff des 1. Halbjahrs der Q1.
 - Nicht möglich ist eine Nachprüfung in Kursen, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.
- Die **Verpflichtung zur Wiederholung der Q1**, die in der Regel dann erfolgt, wenn die Anzahl von einzubringenden Defizitkursen bis zur Zulassung zu den Abiturprüfungen nicht mehr aufholbar ist, erfolgt in diesem Schuljahr unter der Berücksichtigung einer solchen möglichen Nachprüfung.
- Die Möglichkeit der Nachprüfung bei Defiziten gilt auch für den beabsichtigten Erwerb der **Fachhochschulreife (FHR)**, wenn die Note des 2. Halbjahres der Q1 durch Fortschreibung der Note des 1. Halbjahres erzielt wurde. Wenn dadurch der Abschluss erworben werden kann, kann in allen anzurechnenden Fächern mit solchen Defiziten eine Nachprüfung abgelegt werden. In diesem Fall werden die erteilte Note und Nachprüfungsnote gleich gewichtet; das arithmetische Mittel der jeweils erreichten Punkte (!) ist grundsätzlich aufzurunden und bildet dann die Note für die FHR.

Höchstverweildauer in der Oberstufe

- Eine Verlängerung der **Höchstverweildauer** in der Sekundarstufe II bedarf in diesem Jahr nicht der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde, d.h. ein zusätzliches – insgesamt fünftes – Jahr in der Oberstufe wäre unter den aktuellen Umständen möglich (vgl. freiwillige Wiederholung).

Für Fragen zu diesen Regelungen stehen wir, Euer Beratungslehrerteam und ich, Euch und Euren Erziehungsberechtigten selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für einen gelingenden Neustart in die Unterrichtszeit